

SPORTSCHÜTZENVEREIN RAUENBERG 1957 e.V.



Jugendordnung des SPORT-SCHÜTZENVEREIN RAUENBERG 1957 e.V.

§ 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Sport-Schützenverein Rauenberg 1957 e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Sportschützenverein Rauenberg 1957 e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Sportschießen
- Durchführung von nationalen und internationalen Wettkämpfen
- Planung und Organisation von Jugendfreizeiten
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- Der Vereinsjugendausschuss
- Die Vereinsjugendversammlung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

- a.) die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Vereins. Sie besteht aus allen Mitglieder der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- b.) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind unter anderem:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
 - Beschlussfassung übersportliche Anträge
 - Entlastung des Vereinsjugendausschuss
 - Wahl des Vereinsjugendausschuss
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte

- c.) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung wird schriftlich oder durch Aushang im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d.) Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den/die Jugendleiterin (oder dessen/deren Stellvertreter(in) durch Absprache mit dem/der Jugendleiter(in)) einberufen werden.
- e.) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb vier Wochen unter Angabe der Gründe beim Vereinsjugendausschuss beantragt werden (Absatz c gilt entsprechend).
- f.) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Jugendleiter(in).
- g.) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

- a.) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - Dem/der Jugendleiter(in) (Mindestalter 18 Jahre)
 - Dem/der Stellvertreter(in) (Mindestalter 18 Jahre)
 - Einem(r) Jugendsprecher(in), der/die zum Zeitpunkt der Wahl noch jugendlich, mindestens jedoch 16 Jahre alt ist.
 - Schatzmeister(in) (Mindestalter 16 Jahre)
 - Schriftführer(in)
- b.) Der/Die Vorsitzende des Vereinsjugendausschuss vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Außen und Innen.
- c.) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschuss werden von der Vereinsjugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschuss im Amt (ausgenommen der/die Vereinsjugendsprecher(in), er/sie wird von der Vereinsjugend auf die Dauer von einem Jahr gewählt).
- d.) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes jugendliche Vereinsmitglied wählbar.
- e.) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- f.) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschuss finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder des Vereinsjugendausschuss ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g.) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, welche der Jugendabteilung zufließen.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortliche über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie evtl. Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Hauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung der Hauptversammlung in Kraft. Änderungen sind nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung des Vereins.

Zusatz zur Vereinssatzung:

Der SPORTSCHÜTZENVEREIN RAUENBERG 1957e.V. verfügt über eine Jugendordnung, diese hat die Jugendvollversammlung

am 20.02.2004 beschlossen.

Die Jugendordnung wird als Anlage zur Vereinssatzung angenommen und ist somit wesentlicher Bestandteil dieser.